

Satzung über die Durchführung von Wanderungsmotivbefragungen vom XX. April 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414) und §§ 2 Abs. 3 und 5 sowie 23 Abs. 1 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21.07.1992 (GVBl. S. 368) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 19.04.2023 die folgende Satzung über die Durchführung von Wanderungsmotivbefragungen beschlossen.

Inhalt

§ 1	Gegenstand und Zweck
§ 2	Kreis der zu Befragenden
§ 3	Durchführung der Erhebung
§ 4	Erhebungs- und Hilfsmerkmale
§ 5	Geheimhaltung
§ 6	Unterrichtung
§ 7	Veröffentlichung
§ 8	Kosten
§ 9	Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die Durchführung einer Wanderungsmotivbefragung, um regelmäßig ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über die Gründe von Zu-, Um- und Fortzügen der Erfurter Bevölkerung als Grundlage städtischer Planungen und Maßnahmen, insbesondere für die Stadtentwicklungsplanung, zu gewinnen.
- (2) Die in Absatz 1 benannte Erhebung findet nach Bedarf, insbesondere bei Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung oder im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Bevölkerungsprognose, statt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

- (1) Befragt werden durch Zufall ermittelte Einwohner und ehemalige Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt ab 18 Jahren, welche im Erhebungszeitraum zu-, um- oder fortgezogen sind. Die Stichprobenziehung der Probanden erfolgt nach einem mathematischen Verfahren aus dem Einwohnermelderegister.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist für die Zu- und Fortzugsbefragung auf die vergangenen 12 Monate sowie für die Umzugsbefragung auf die vergangenen 24 Monate bezogen auf den Stichtag der Erhebung festgelegt.
- (3) Der Stichprobenumfang richtet sich nach einer durch die Abteilung Statistik und Wahlen festgelegten Grundgesamtheit. Der auf Grundlage der Grundgesamtheit benötigte Stichprobenumfang wird durch die Statistikstelle ermittelt.

§ 3

Durchführung der Erhebung

- (1) Die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Ergebnisfeststellung trägt die Abteilung Statistik und Wahlen der Stadtverwaltung Erfurt.
- (2) Die Erhebung kann rein schriftlich auf dem Postweg, als reine Online-Befragung oder als hybride Befragung (postalisch und online) durchgeführt werden. Bei einer postalischen Befragung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke in einem verschlossenen Umschlag an die aufgedruckte Adresse der Statistikstelle zurückgesandt werden.
- (3) Bei einer Onlineerhebung ist mittels Zugangskennung sicherzustellen, dass keine doppelte Beantwortung der Erhebung erfolgt. Ein Rückschluss auf Befragungsteilnehmer ist mittels der Zugangskennung auszuschließen. Zugangskennung und Erhebungsergebnisse sind getrennt zu speichern.

-
- (4) Die Fragebögen werden ungeöffnet unter Wahrung des Datenschutzes von der Statistikstelle der Landeshauptstadt Erfurt übernommen und anschließend dort verarbeitet.
- (5) Die Erhebung erfolgt ohne Auskunftspflicht.

§ 4

Erhebungs- und Hilfsmerkmale

- (1) Für die Wanderungsmotivbefragung zu erfassende Sachverhalte sind die zur Statistikerstellung erforderlichen demographischen Angaben, insbesondere das Geburtsjahr, das Geschlecht, der Familienstand, der höchste Schul- und Berufsabschluss, die berufliche Stellung und Angaben zum Haushalt sowie
1. Gründe für den Wechsel des Wohnortes,
 2. Angaben zur bisherigen und jetzigen Wohnung, deren Ausstattung und Miete sowie der Wohnqualität/-situation,
 3. Daten zur wirtschaftlichen Situation der Haushalte, insbesondere zur Höhe des Einkommens,
 4. Daten zur Ausstattung der Haushalte mit Fahrzeugen und deren Nutzung sowie zur Nutzung der Verkehrsinfrastruktur
 5. Daten zur Erwerbstätigkeit und zur Lage der Arbeits- und Ausbildungsplätze,
 6. Angaben zu Wohnraumwünschen, Wohnraumrecherche und Wohndauer,
 7. die Bewertung von Umwelt-, Verkehrs-, Freizeit-, Einkaufs- und sonstigen Verhältnissen sowie zu sozialen Bindungen.
- (2) Bei jeder Erhebung können durch die Abteilung Statistik und Wahlen relevante soziodemografische Erhebungsmerkmale gesondert festgelegt werden.
- (3) Hilfsmerkmale sind Namen, Vornamen und Anschrift des zu Befragenden. Diese sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu speichern. Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Befragungsergebnisse auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

§ 5

Geheimhaltung

- (1) Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 17 Thür-StaG. Für ihre Verarbeitung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt.

- (2) Alle an der Durchführung und Analyse beteiligten Personen, die nicht Mitarbeiter der abgeschotteten Statistikstelle sind, sind gemäß § 14 Abs. 3 ThürStatG zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und die Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 6 Unterrichtung

Die zu befragenden Personen werden schriftlich gemäß § 19 ThürStatG unterrichtet.

§ 7 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Befragung sind unter Beachtung des Thüringer Statistikgesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes öffentlich zugänglich zu machen.

§ 8 Kosten

Die Kosten für die Erhebung trägt das verantwortliche Amt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Wanderungsgründen der Stadt Erfurt vom 13.03.1997, Beschlussnummer 014/97 außer Kraft.

gez. Andreas Bausewein
Oberbürgermeister